

545.280 Reglement der Arbeitslosenkasse Graubünden

Gestützt auf Art. 79 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) ¹

Von der Regierung erlassen am 5. Dezember 1983

Vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit genehmigt am 24. Januar 1984

Art. 1 Kassenführung

Gestützt auf Artikel 1 des Einführungsgesetzes vom 4. Dezember 1983 ² zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung führt der Kanton Graubünden, vertreten durch die Regierung, eine Arbeitslosenkasse mit Sitz in Chur.

Art. 2 Verantwortliche Personen

¹ Für die Kassenführung sind der Kassenleiter und das für eine ordnungsgemässe Verwaltung notwendige Personal verantwortlich. Zeichnungsberechtigt sind der Kassenleiter sowie weitere durch das Departement des Innern und der Volkswirtschaft bestimmte Funktionäre.

² Die Wahl und das Arbeitsverhältnis der verantwortlichen Kassenfunktionäre richtet sich nach den Bestimmungen der grossrätlichen Verordnung vom 29. November 1951 über das Dienstverhältnis der Funktionäre des Kantons Graubünden (Personalverordnung). ³

³ Die für die Kassenführung verantwortlichen Personen vertreten den Träger in allen Kassenangelegenheiten nach aussen in verbindlicher Weise.

Art. 3 Haftung des Trägers

Der Träger übernimmt gegenüber dem Bund die Haftung für die Kasse im Rahmen von Artikel 82 AVIG.

Art. 4 Bezügerkreis

Die Kasse steht Versicherten gemäss Artikel 77 Absatz 1 AVIG offen.

Art. 5 Auszahlungsstelle

Sämtliche Entschädigungen werden direkt durch die Kasse gemäss Artikel 104 der bundesrätlichen Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung ausgerichtet.

Art. 6 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens ⁴ des AVIG in Kraft. Das Reglement der Arbeitslosenkasse Graubünden vom 27. Juni 1977 ⁵ wird dadurch aufgehoben.

Endnoten

1 SR 837.0

2 BR 545.250

3 BR 170.400

4 In Kraft seit 1. Januar 1984

5 AGS 1977, 172